

Gebührensatzung zur Ferienbetreuung der Gemeinde Ascha (Feriengebührensatzung)

Die Gemeinde Ascha erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Ascha Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührentatbestand

Betreuungsgebühren werden erhoben für

- a) den Besuch der Ferienbetreuung in der Grundschule Ascha
- b) für die Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung der Gemeinde Ascha
- c) für die Sachkosten der Ferienbetreuung

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der Anmeldebestätigung zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung, dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung, oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind und Betreuungswoche

60,00 €

Eine Anmeldung ist regelmäßig nur für die gesamte Betreuungswoche möglich.

Die Abrechnung der Ferienbetreuung erfolgt vor Beginn des jeweils gebuchten Betreuungszeitraums. Die Benutzungsgebühr ist für den gesamten angemeldeten Betreuungszeitraum im Voraus zu entrichten. Eine Buchung ist ausschließlich wochenweise möglich. Die Benutzungsgebühr ist für die gesamte gebuchte Betreuungswoche zu zahlen, auch wenn die Betreuung nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen wird.

- (2) Die Kosten für das Mittagessen bzw. Sachkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Gebühren werden zum Ende des jeweiligen Monats spätestens zum 25. des Folgemonats fällig.

§ 6

Gebührenrückerstattung

Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt nicht bei Wegfall aus wichtigem Grund (beispielsweise Wegzug, dauerhafte Erkrankung, Ausschluss durch die Gemeinde Ascha).

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Mitterfels, 10.08.2026
Gemeinde Ascha


David Groth
Erster Bürgermeister

